

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 481 vom 7. Mai 2018

BE Obergericht, 2018-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_481

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 481 du 7 mai 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 481 del 7 maggio 2018

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung, evtl. unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 24. Februar 2014 stellte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Anstiftung dazu, evtl. unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem ein bzw. nahm es (bezüglich der Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung) nicht an die Hand. Die Beschwerdekammer in Strafsachen hiess eine hiergegen erhobene Beschwerde des Straf- und Zivilklägers 1 C. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und der Straf- und Zivilklägerin 2 E. _____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) mit Beschluss BK 14 76 vom 11. November 2014 gut, hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Staatsanwaltschaft an, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten fortzuführen. Nachdem die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen vorgenommen hatte (Einvernahme von F. _____ und Einholung eines Berichts der G. _____ GmbH), stellte sie mit Verfügung vom 14. November 2017 das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung, evtl. unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem erneut ein. Hiergegen erhoben die Beschwerdeführer, beide vertreten durch Rechtsanwalt D. _____, am 24. November 2017 Beschwerde. Sie stellten folgendes Rechtsbegehren: Es sei die Verfügung vom 14.11.2017 aufzuheben und es sei die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte anzuweisen, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Vorwurfes der unbefugten Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB), evtl. Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 StGB), evtl. unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB), begangen zwischen dem 19. bis 25.01.2011 in H. _____ (Ortschaft), evtl. I. _____ (Ortschaft), evtl. J. _____ (Land) und/oder evtl. anderswo, z.N. der Beschwerdeführenden, fortzuführen respektive gegen den Beschuldigten Anklage zu erheben. - unter Kosten- und Entschädigungsfolge - Die Generalstaatsanwaltschaft betraute am 1. Dezember 2017 Staatsanwalt K. _____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren. Dieser schloss am 23. Januar 2017 (richtig: 2018) innert gewährter zweimaliger Fristerstreckung auf Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte beantragte am 26. Januar 2018 innert gewährter Fristerstreckung, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer. Mit

Replik vom 12. März 2018 hielten die Beschwerdeführer innert gewährter Fristerstreckung an den bereits gestellten Anträgen fest. Am 13. resp. 19. März 2018 wurden die Strafanzeige vom 23. Dezember 2011 inkl. Bei- lagen sowie das Einvernahmeprotokoll von L. _____ vom 9. August 2017 der Strafakten W 12 6 in Kopie beigezogen. Am 16. März 2018 reichte der Beschuldigte eine Duplik ein.

E. 2

Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes

E. 3

Dem vorliegenden Strafverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Gemäss Strafanzeige führten der Beschwerdeführer 1 (CEO der Beschwerdeführerin 2 sowie ehemaliger CEO der M. _____AG) und der Beschuldigte (heutiger CEO der M. _____AG sowie Beteiligter an weiteren Gesellschaften, namentlich der AJ. _____(Unternehmensgruppe)) in unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen und Funktionen verschiedene Gesellschaften in der Telekommunikations- /IT-Branche, u.a. die M. _____AG. Die Zusammenarbeit und Abrechnung zwischen den Gesellschaftern sei bis Ende 2010 auf Mandatsbasis gestützt auf den Aktionärsbindungsvertrag vom 12./14./17. Dezember 2005 und eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Beschwerdeführer 1 erfolgt. An der Verwaltungsratssitzung vom 6. Januar 2011 sei es zum Bruch zwischen den Geschäftspartnern gekommen und der Beschwerdeführer 1 sei als CEO der M. _____AG abgewählt worden (vgl. Strafanzeige vom 25. Februar 2011 S. 5 f.). Am 25. Februar 2011 reichten die Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ein gegen den Beschuldigten wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Anstiftung dazu, evtl. unbefugtem Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem. In der Strafanzeige wurde dem Beschuldigten (bzw. seinen Angestellten) vorgeworfen, um den 19./20. Januar 2011 unrechtmässig E-Mails der Beschwerdeführerin 2 heruntergeladen zu haben. Der Zugriff auf den Server der Hosting- Unternehmung G. _____ GmbH sei vermutlich von in J. _____(Land) und der Schweiz befindlichen Computern erfolgt. Am 23. Dezember 2011 erstattete die M. _____AG ihrerseits Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer 1, in welcher der Vorwurf erhoben wurde, dieser habe zwischen dem 6. und 10. Januar 2011 bei der Entwendung der Server, IT-Infrastruktur sowie der Kunden- und Buchhaltungsdateien der M. _____AG mitgewirkt.

E. 4

stehenden Sachverhalts mit dem Beschuldigten überworfene und infolgedessen beidseitig über das hiesige Strafverfahren hinausgehende Anschuldigungen erfolgt seien. F. _____ habe ausgesagt, dass er seine Aufträge allesamt von seinem Vorgesetzten der O. _____(Unternehmung) in und aus J. _____(Land) erhalten habe. Nie habe er einen Auftrag des Beschuldigten persönlich erhalten oder Kenntnisse davon gehabt, dass er Tätigkeiten für den Beschuldigten ausgeführt habe oder hätte ausführen sollen. Er habe bestritten, Kenntnisse über den vorliegenden Datendiebstahl zu haben. Die Staatsanwaltschaft schloss hieraus, obwohl die «Hacker»-Angriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus J. _____(Land) stammten, könne auch nach durchgeführter und ergänzter Untersuchung eine Tatbeteiligung des Beschuldigten nicht restlos geklärt bzw. beweismässig erstellt nachgewiesen werden. Die Angestellten der

O. _____ (Unternehmung) seien nie Angestellte der M. _____ AG oder der Schweizer P. _____ AG gewesen. Die effektive Täterschaft habe sich trotz umfangreicher Untersuchung nicht ermitteln lassen. Die IP-Daten von J. _____ (Land) hätten sich nicht in eine rechtsgenügende Verbindung hinsichtlich einer möglichen Täterschaft des Beschuldigten oder von Exponenten einer von diesem geleiteten oder beherrschten Unternehmung bringen lassen. Selbst wenn, könne damit höchstens ein Computergerät identifiziert werden. Bei dieser Ausgangslage müsse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch gerechnet werden. Aufgrund der diametral entgegenstehenden Aussagen des Beschwerdeführers 1 und des Beschuldigten, den nicht überprüfbaren Aussagen von N. _____ sowie den weiter befragten Personen lägen keine hinreichenden Verdachtsmomente vor, um eine persönliche Tatbeteiligung oder Teilnahmehandlungen des Beschuldigten rechtsgenügend nachweisen zu können. Weiterziel-führende Untersuchungshandlungen seien nicht ersichtlich und könnten angesichts der mittlerweile verstrichenen Zeit wohl auch nicht mehr erhältlich gemacht werden.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Einstellungsverfügung erwogen, die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe hätten sich durch die Untersuchung weder entkräftet noch erhärtet. Dem Beschuldigten könne nicht nachgewiesen werden, dass er zur fraglichen Zeit in der Nähe jener Orte gewesen sei, von denen aus die Zugriffe auf den Server der Hosting-Unternehmung G. _____ GmbH erfolgt seien. Mangels physischer Anwesenheit in J. _____ (Land) im Tatzeitpunkt könne er nicht persönlich als Urheber des angezeigten «Hacking»-Angriffs verantwortlich gemacht werden. Es sei fraglich, ob N. _____ als unabhängige Zeugin betrachtet werden könne, da sie sich im Zeitpunkt des in Frage

E. 4.2

Die Beschwerdeführer rügen eine unvollständige Strafuntersuchung, eine unberechtigte Ablehnung von Beweiseinträgen, eine unrechtmässige Einstellung des Verfahrens, eine Verletzung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» sowie eine unvollständige und/oder falsche Feststellung des Sachverhalts. Sie machen zusammengefasst geltend, dadurch, dass der Beschuldigte offensichtlich unrechtmässig erlangte E-Mails als Beweismittel seiner Gegenanzeige gegen den Beschwerdeführer 1 verwende, sei erstellt, dass er Kenntnis vom «Hacking»-Angriff und daran auch ein grosses Interesse gehabt habe. Eine rechtsgenügende Verbindung des Beschuldigten oder von Exponenten einer von ihm geleiteten oder beherrschten Unternehmung ergebe sich bereits daraus, dass am 19./20. Januar 2011 insbesondere von Computern aus der Schweiz, welche der Q. _____ AG I. _____ (Ortschaft) bzw. der M. _____ AG H. _____ (Ortschaft) hätten zugeordnet werden können, auf den Server der Hosting-Unternehmung G. _____ GmbH zugegriffen worden sei. Zudem lasse auch der Umstand, dass der Beschuldigte offensichtlich durch den «Hacking»-Angriff erlangte Dokumente als Beweise zu seiner Gegenanzeige gegen den Beschwerdeführer 1 eingereicht habe, auf eine rechtsgenügende Verbindung schliessen. Der Beschuldigte sei 2011 wirtschaftlich Berechtigter der Q. _____ AG in Liquidation, der P. _____ AG, der R. _____ AG und der M. _____ AG gewesen. Dass der Beschuldigte im fragli-

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft verweist in der Stellungnahme auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung. Ergänzend führt sie aus, die von F._____ gemachten Aussagen erschienen glaubhaft und nachvollziehbar. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Ungereimtheiten in seinen Aussagen fänden keine Stütze oder seien von diesem beantwortet und erläutert worden. Dass gewisse, letztlich jedoch für eine Anklage notwendige, hinreichende Verdachtsmomente in der Strafuntersuchung nicht abschliessend hätten aufgeklärt werden können, lasse diese nicht als unvollständig erscheinen. Die bestehenden Sachverhaltslücken liessen sich auch mit den abermals geltend gemachten Beweisanträgen nicht füllen.

E. 4.4

Der Beschuldigte hält fest, der Bericht der G._____ GmbH enthalte keine neuen Erkenntnisse. Nach wie vor habe das Geheimnis nicht gelüftet werden können, wer konkret von einem J._____ (Land) Server aus auf den Server der Beschwerdeführerin 2 zugegriffen habe oder auch nur schon, wer auf welche Weise in den Besitz der erforderlichen Zugangsdaten des Servers der Beschwerdeführerin 2 bei der G._____ GmbH gekommen sei. Es gebe nicht den geringsten Hinweis, dass der Beschuldigte und/oder der gemäss den Beschwerdeführern für das Herunterladen verantwortliche F._____ überhaupt die Möglichkeit gehabt hätten, auf diese Daten zuzugreifen. Der Beschuldigte habe keine Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer 1 eingereicht, sondern die M._____ AG. N._____ habe nicht ausgesagt, dass F._____ vom Beschuldigten beauftragt worden sei, die vorliegend streitgegenständlichen E-Mails herunterzuladen. Es handle sich bei ihrer Aussage lediglich um eine Vermutung, welche auf einer wenig überzeugenden Aussage beruhe. Der Beschuldigte habe selbst nach Aussagen von N._____ nichts anderes getan, als sich gemäss seinem gesetzlichen Auftrag als Verwaltungsrat für die Interessen der M._____ AG einzusetzen, die unmittelbar zuvor durch den Beschwerdeführer 1 und seine Komplizen «geplündert» worden sei. Da nach wie vor kein Beweismittel dafür vorliege, dass der Beschuldigte jemanden angestiftet habe, Daten vom Server eines Drittunternehmens herunterzuladen, sei die Strafuntersuchung einzustellen.

E. 4.5

In der Replik ergänzen die Beschwerdeführer, aufgrund der Aussagen des technisch versierten Zeugen U._____ bestehe kein Zweifel daran, dass der Be-

E. 5

chen Zeitpunkt auch an der O._____ (Unternehmung) in J._____ (Land) in bestimmender Weise beteiligt gewesen sei, ergebe sich aus der Vereinbarung des Beschwerdeführers 1 und des Beschuldigten vom 29. Mai/26. Juni 2010. Die Aussagen von F._____ hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten seien nicht wahr. E-Mails würden belegen, dass er und der Beschuldigte nicht nur zusammen gearbeitet hätten, sondern sogar in direktem Austausch gestanden seien. Die Staatsanwaltschaft lasse ausser Acht, dass N._____ v.a. ausgesagt habe, dass F._____ E-Mails heruntergeladen habe und der Inhalt dieser E-Mails zwischen S._____ und T._____ besprochen worden sei. Es ergebe sich die Notwendigkeit einer (erneuten) Befragung von N._____, S._____ und T._____. Die Staatsanwaltschaft verzichte überhaupt auf eine Würdigung der Aussagen von F._____. Die von ihm gemachten Aussagen seien zu hinterfragen. Es könne keine Rede davon sein, dass ein Fall von klarer Straflosigkeit vor-

liege. Ein Tatverdacht sei erhärtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Anklage muss erhoben werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1; 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Bei der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Be- weise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario) setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweislage voraus (vgl. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 20 vom 19. April 2018 E. 4.1; BK 17 460 vom 6. März 2018 E. 5.1; BK 17 404 vom 29. Januar 2018 E. 4.1; BK 17 49 vom 25. April 2017 E. 7.1; BK 16 279 vom 4. Oktober 2016 E. 7.1; BK 12 71 vom 27. Juli 2012 E. 3.5; vgl. auch GRÄDEL/HEINIGER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 319 StPO mit Hinweisen).

E. 5.2

Der unbefugten Datenbeschaffung macht sich nach Art. 143 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem anderen elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind. Des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem macht sich strafbar, wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt (Art. 143bis Abs. 1 StGB).

E. 5.3

Der Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach das vorliegende Strafverfahren wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung, evtl. unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem einzustellen ist, da kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, ist zuzustimmen. Es kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. In eigenen Worten ist Folgendes anzufügen: Aus den von den Beschwerdeführern eingereichten Logfiles ist ersichtlich, dass am 19. und 20. Januar 2011 von den IP-Adressen 1. _____, 2. _____ und 3. _____ vom fraglichen Server der Beschwerdeführerin 2 über tausend Dateien heruntergeladen wurden. Daneben fand am 19. Januar 2011 von der IP-Adresse 4. _____ und am 20. Januar 2011 von der IP-Adresse 5. _____ ein Zugriff ohne Download statt. Am 25. Januar 2011 erfolgte ein weiterer Versuch eines Zugriffs durch die IP-Adresse 6. _____, welcher indessen misslang. Die Analyse der IP-Adressen hat ergeben, dass die Zugriffe mit Datendownload am 19. und 20. Januar 2011 aus J. _____ (Land) stammten (IP-Adressen 1. _____, 2. _____ und 3. _____). Gemäss dem im Nachgang an den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 14 76 vom 11. November 2014 eingeholten Bericht der Hosting-Unternehmung des

Beschwerdeführers 2 G. _____ GmbH vom 1. Mai 2015 konnte bestätigt werden, dass am 19. Januar 2011 per FTP alle E-Mails von 16 Mitarbeitern der Beschwerdeführerin 2 heruntergeladen worden sind, wobei der Download durch eine in V. _____ (Stadt) domizilierte IP-Adresse der W. _____ (Unternehmung), einem J. _____ (Land) Telekommunikationsanbieter, erfolgte (IP-Adresse 1. _____). Ein weiterer Anmeldeversuch am 20. Januar 2011 sei aufgrund eines falschen Passworts zunächst gescheitert. Nachdem mittels Login in das Verwaltungstool der G. _____ GmbH das Passwort für den Zugriff geändert worden sei, seien gleichentags erneut alle E-Mails der 16 Personen, wiederum über eine in J. _____ (Land) domizilierte IP-Adresse, diesmal der X. _____ (Unternehmung) (IP-Adresse 2. _____), heruntergeladen worden. Die G. _____ GmbH vermutete, dass die Täterschaft über die Zugangsdaten des Verwaltungstools (my.G. _____) verfügt haben müsse. Das Passwort dieses Zugangs könne über die E-Mailadresse AB. _____@M. _____ .ch geändert werden (pag. 05 009 035 ff.). Die Zugriffe ohne Download durch die IP-Adressen 4. _____ und 5. _____ konnten der P. _____ AG bzw. der Y. _____ AG, Datacenter I. _____ (Ortschaft) sowie der M. _____ AG, H. _____ (Ortschaft) zugeordnet werden (vgl. Ermittlungsbericht der Kantonspolizei I. _____ (Ortschaft) vom 6. September 2011; pag. 08 001 008; vgl. zudem pag. 08 001 013; 08 001 018 ff.).

E. 5.4

Was die Beschwerdeführer hiergegen einwenden, vermag keinen anklagewürdigen Tatverdacht zu begründen. Die Beschwerdeführer sehen eine rechtsgenügende Verbindung des Beschuldigten resp. von ihm geleiteter und beherrschter Unternehmungen mit den angezeigten Straftatbeständen darin, dass am 19./20. Januar 2011 von Computern aus der Schweiz, welche der P. _____ AG bzw. dem Datacenter der Q. _____ AG, I. _____ (Ortschaft) und der M. _____ AG, H. _____ (Ortschaft) zugeordnet werden konnten, auf den Server der Hosting-

E. 5.5

Gestützt auf das Ausgeführte lässt sich ein Tatverdacht nicht hinreichend erhärten. Es liegen insgesamt keine genügend konkreten Indizien vor, welche eine direkte Begehung oder Beteiligung des Beschuldigten an der unbefugten Datenbeschaffung und am unbefugten Eindringen auf den Server der Hosting-Unternehmung G. _____ GmbH der Beschwerdeführerin 2 belegen könnten. Die vorliegenden Beweismittel sind nicht geeignet, das Bestreiten der Tatvorwürfe durch den Beschuldigten – wie auch durch F. _____ – zu widerlegen. Auch nach den von der Staatsanwaltschaft ergänzend vorgenommenen Beweissmassnahmen liegen keine hinreichenden Beweismittel vor, welche indizieren würden, dass der Beschuldigte konkret jemanden angestiftet hat, Daten vom Server der Hosting-Unternehmung der Beschwerdeführerin 2 herunterzuladen. Der Verdacht gegen den Beschuldigten hat sich in der ergänzend vorgenommenen Untersuchung nicht in dem Masse erhärtet, dass Aussicht auf ein verurteilendes Erkenntnis besteht. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschuldigte bei einem Gerichtsverfahren freigesprochen würde. Da nicht erkennbar ist, inwiefern weitere Ermittlungen zielführend sein sollen, liegt auch keine unvollständige Strafuntersuchung vor. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung, evtl. unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem zu Recht eingestellt. Der Grundsatz «in dubio pro duriore» wurde nicht verletzt. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist

abzuweisen. 6.

E. 6

schuldigte Ursprung der «Hacking»-Angriffe sei. Der Hinweis des Beschuldigten, dass nicht er die Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer 1 eingereicht habe, treffe formell zu. Falsch sei aber, dass die Strafanzeige ihm persönlich nicht zugerechnet werden könne. N._____ habe den Beschuldigten für den Zugriff verantwortlich gemacht. Der illegale Zugriff auf die E-Mail-Konten der Beschwerdeführerin 2 habe unbestrittenermassen u.a. der Q._____AG zugeordnet werden können. Die implizite Darstellung, wonach die Mitarbeitenden auf Eigeninitiative gehandelt hätten, sei lebensfremd. Vielmehr seien sie vom Beschuldigten, der an den verschiedenen Unternehmungen wirtschaftlich berechtigt sei, beigezogen und beauftragt worden. Dass F._____ nie beim Beschuldigten angestellt gewesen sein solle, sei zwar bestritten, aber letztlich ohne Relevanz. Es genüge, dass F._____ resp. die O._____ (Unternehmung) vom Beschuldigten beauftragt worden sei. Dass der Beschuldigte auch bei der O._____ (Unternehmung) über grossen Einfluss verfüge, sei aktenkundig. 5.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO).

E. 6.2

Der Beschuldigte hat Anspruch auf Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 StPO). Die Entschädigung wird pauschal auf CHF 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt.) bestimmt und vom Kanton Bern ausgerichtet.

E. 6.3

Da der vorliegende Beschluss in engem Zusammenhang mit dem vor dem Kantonalen Wirtschaftsgericht hängigen Verfahren W 12 6 (Strafanzeige der M._____AG gegen den Beschwerdeführer 1 und AF._____ wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung etc.) steht und keine überwiegende öffentliche oder private (Geheimhaltungs-)Interessen entgegenstehen, wird der vorliegende Beschluss antragsgemäss in Kopie dem Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht mitgeteilt (Art. 101 Abs. 2 StPO).

E. 7

Anstifter gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB ist, wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat. Der Anstifter ruft beim Angestifteten wissentlich und willentlich den Tatentschluss für eine konkrete Straftat hervor und will, dass der Angestiftete den Tatentschluss verwirklicht, indem er die Straftat vollendet (FORSTER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 24 StGB).

E. 8

Der Beschuldigte bestreitet sämtliche an seine Person gerichteten Vorwürfe. Er machte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Januar 2012 geltend, dass er seit dem 1. Januar 2010 an keiner J._____ (Land) Unternehmung mehr beteiligt sei, welche für die P._____AG oder die M._____AG Leistungen erbracht habe. Zudem bestritt er, als Highlevel-Telekom-Spezialist überhaupt über das Wissen und die

notwendigen Fähigkeiten zu verfügen, um auf den Server der Beschwerdeführerin 2 zuzugreifen und von dort Daten herunterzu- laden. Im fraglichen Zeitraum vom 19. bis 25. Januar 2011 habe er sich nicht in J. _____ (Land), sondern in Z. _____ (Ortschaft), H. _____ (Ortschaft) und AA. _____ (Ortschaft) aufgehalten. Dies wurde von Zeugen bestätigt (pag. 05 002 001 ff.; 05 006 009; 14 002 016 f.). Dem Beschuldigten kann nicht nachgewiesen werden, dass er sich zum Zeitpunkt des Herunterladens der Daten am 19. und 20. Januar 2011 in J. _____ (Land) befand, von wo aus gemäss Strafanzeige und Untersuchungsergebnissen der Download erfolgte. Es sind insoweit auch keine weiteren Ermittlungsmassnahmen mehr denkbar. Folglich kann der Beschuldigte nicht persönlich als Urheber der an- gezeigten Straftatbestände verantwortlich gemacht werden. Gleichermassen lässt sich kein hinreichender Tatverdacht der Beteiligung (insbesondere der Anstiftung) an der unbefugten Datenbeschaffung und dem unbefugten Eindringen auf den Ser- ver der Hosting-Unternehmung der Beschwerdeführerin 2 G. _____ GmbH be- legen, wie es von der Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan wurde (vgl. E. 4.1 hiervor). Auch nach den von der Staatsanwaltschaft erhobenen ergänzenden Be- weisen (Einvernahme von F. _____; Einholung eines Berichts der Hosting- Unternehmung G. _____ GmbH) lässt sich keine Beteiligung des Beschuldigten nachweisen, welche eine Anklage rechtfertigen würde. Die Unternehmungen aus J. _____ (Land), von wo aus die Downloads der E-Mails der Mitarbeiter der Be- schwerdeführerin 2 erfolgten, konnten in keinen rechtsgenügenden Zusammenhang mit dem Beschuldigten gebracht werden. Zudem wird der Beschuldigte von keiner Person konkret belastet, am Zugriff auf den Server der Hosting-Unternehmung G. _____ GmbH beteiligt gewesen zu sein oder hierzu angestiftet zu haben. AB. _____, Verwalterin des Zugangstools der G. _____ GmbH, antwortete auf die Frage, wer auf den Server der Beschwerdeführerin 2 zugegriffen habe, denn auch, dass es verschiedene Leute gewesen seien. Unter anderem sie. Aus- serdem hätten der CTO AC. _____, Herr AD. _____, eventuell Herr AE. _____ Zugang gehabt. Sie wisse es heute nicht mehr so genau. Sie hätten nicht so ein strenges Passwortmanagement gehabt (pag. 05 007 004). Bei der vor- liegenden Aktenlage ist nicht erkennbar, wie einem urteilenden Gericht der Nach- weis einer Täterschaft des Beschuldigten – sei es als direkter Täter oder als Teil- nehmer, insbesondere als Anstifter – gelingen könnte.

E. 9

Unternehmung G. _____ GmbH der Beschwerdeführerin 2 zugegriffen wurde. Gemäss Handelsregisterauszug war der Beschuldigte einziges Mitglied des Ver- waltungsrats der P. _____ AG. Allerdings hat er anlässlich seiner Befragung vom 26. Januar 2012 glaubhaft ausgesagt, dass die Q. _____ AG das Datacenter besessen habe und dieses an andere Unternehmungen weitervermietet worden sei. Bei einem «Hacker»-Angriff durch diese Unternehmungen würde die Rückver- folgung ergeben, dass der Angriff über die Zuleitung der P. _____ AG erfolgte (pag. 05 002 007f.; vgl. auch die eingereichte Liste betreffend die Nutzer des I. _____ (Ortschaft) Datacenters im Januar 2011, pag. 14 002 013 f.). Die Q. _____ AG wurde im Januar 2011 durch den Beschuldigten als Präsidenten, den Beschwerdeführer 1 als Delegierten sowie AF. _____ als Mitglied der Ge- schäftsleitung geführt. Die M. _____ AG wurde im Januar 2011 durch den Be- schuldigten als Delegierten, AG. _____ als Präsidenten und den Beschwerde- führer 1 als Verwaltungsratsmitglied geführt (vgl. den Handelsregisterauszug). Al- lein aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte an den Unternehmungen (mit anderen Personen) beteiligt war, kann folglich nicht geschlossen werden, dass er in die Zugriffe vom 19. und 20. Januar

2011 involviert war. Auch die Aussage von N._____, wonach der Beschuldigte am 19. Januar 2011 die Mitarbeiter der AJ._____(Unternehmensgruppe) herbeigerufen haben soll, indiziert keine Anstiftung durch den Beschuldigten (vgl. dazu auch die Ausführungen hiernach zu den Aussagen von N._____.) Gleichermassen lassen die von der M._____AG in ihrer Strafanzeige vom 23. Dezember 2011 eingereichten Unterlagen nicht auf eine rechtsgenügli- che Verbindung hinsichtlich einer möglichen Täterschaft des Beschuldigten oder von ihm geleiteter und beherrschter Unternehmungen schliessen. Die Strafanzeige im Verfahren W 12 6 erfolgte nicht vom Beschuldigten, sondern von der M._____AG. Diese wurde zum Zeitpunkt der Strafanzeige durch AG._____ (Präsident) geleitet. AG._____ hat den Rechtsanwälten Dr. B._____ und AH._____ denn auch die Vollmacht zur Einreichung der Strafanzeige erteilt. AG._____ gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. August 2017 im Verfahren W 12 6 auf Frage, wer die Instruktion zur Einreichung der Strafanzeige gegeben habe, Folgendes an: «2011 wurde sie eingereicht. Instruktion ... Ich meine die Strafanzeige hat die Firma eingereicht. Rechtsanwalt B._____ ist der Rechtsanwalt. Die Daten zusammengetragen hat Herr Rechtsanwalt B._____ unter Mithilfe der Partner, die die Firma noch repräsentierten». Aus seinen Aussagen kann nicht geschlossen werden, dass die E-Mails vom Beschuldigten besorgt wurden. Kommt hinzu, dass die E-Mails, von denen die Beschwerdeführer unter den Rz. 6 und 7 ihrer Beschwerde schreiben, überwiegend zumindest im cc auch an E-Mailadressen mit der Endung @M._____.ch versandt worden sind. Dass die M._____AG im Besitz dieser E-Mails ist, erstaunt nicht. Die E-Mails vom 8. Dezember 2010 sowie vom 22. Dezember 2010 (pag. 04 003 075 [Verfahren W 12 6], 04 003 094 [Verfahren W 12 6]) gingen an AF._____. Dessen E-Mailadresse ist nicht erkennbar. Aus den E-Mails wird jedoch ersichtlich, dass es um die Q._____AG resp. die M._____AG ging. Sie betreffen zudem eine Zeit, als AF._____ Mitglied der Geschäftsleitung der Q._____AG war (vgl. den Handelsregisterauszug). Es ist demnach davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht

E. 10

um eine E-Mailadresse der Beschwerdeführerin 2 gehandelt hat. Wie die M._____AG in den Besitz der E-Mailadressen mit der Endung @M._____.ch gelangt ist, ist für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung. Massgeblich ist, dass es sich bei den angeführten E-Mails nicht ausschliesslich um solche von Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin 2 mit der Endung @F._____.com gehandelt hat. Die Beschwerdeführer stützen sich zur Begründung des Tatverdachts gegen den Beschuldigten weiter massgeblich auf die Aussagen der Zeugin N._____, ehemalige Mitarbeiterin der M._____AG. N._____ sagte anlässlich ihrer Einvernahme vom 14. März 2012 aus, dass am 19. Januar 2011 von Mitarbeitern der AJ._____(Unternehmensgruppe) in H._____(Ortschaft) E-Mails von Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin 2 heruntergeladen worden seien. Es seien Posteingangsmails gewesen. Sie habe nicht alle E-Mails gesehen, aber es dürften einige hundert gewesen sein. Die E-Mails seien von jemandem von der IT heruntergeladen worden. Dieser sei bei der O._____(Unternehmung) J._____(Land) angestellt. Sie gehe davon aus, dass F._____ die Daten der Beschwerdeführerin 2 heruntergeladen habe. Auf Frage, wie sie zu dieser Annahme komme, antwortete N._____, «weil er vor Ort war» (pag. 05 006 004 ff.). N._____ hat plastisch und nachvollziehbar die dramatischen Zustände bei der M._____AG geschildert, nachdem die Geschäftsräumlichkeiten leergeräumt worden

waren. Dass der Beschuldigte bei dieser Gelegenheit irgendjemandem den Auftrag erteilt haben soll, Daten vom Server der Beschwerdeführerin 2 herunterzuladen, wurde von ihr indes nicht ausgesagt. Im Gegenteil antwortete N._____ auf Frage, was für Instruktionen der Beschuldigte am 19. Januar 2011 erteilt habe: «Dass wir Kundenmails beantworten sollen. Dass wir die Projekte alle fristgemäss liefern. Dass wir die Kunden informieren, wer für sie künftig zuständig sein wird» (pag. 05 006 016). Auch N._____ hat den Beschuldigten folglich nicht belastet. Anzumerken gilt es, dass die Begründung von N._____, weshalb sie davon ausgehe, dass F._____ die E-Mails der Beschwerdeführerin 2 heruntergeladen habe, «da er vor Ort gewesen sei», wenig überzeugend erscheint, waren doch noch andere Personen vor Ort. N._____ hat nicht ausgesagt, dass sie die anderen anwesenden Personen als Urheber der unbefugten Datenbeschaffung ausschliessen könne. In diesem Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, dass sich N._____ im Januar 2011 mit dem Beschuldigten überworfen hatte und zu dieser Zeit Kontakt mit dem Beschwerdeführer 1 hatte (pag. 05 006 002; 05 006 013 f.). Ihre Aussagen sind daher mit Vorsicht zu geniessen. F._____, Mitarbeiter der O._____ (Unternehmung), sagte anlässlich der rechtshilfweisen Einvernahme vom 6. Oktober 2015 aus, dass er den Beschuldigten seit mehr als zehn Jahren kenne, jedoch nie für diesen gearbeitet habe und auch keinen persönlichen Kontakt zu diesem unterhalten habe. Die Anknüpfungspunkte hätten lediglich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten bestanden. Insbesondere seien ihm die Eigentumsverhältnisse seiner J._____ (Land) Arbeitgeberin _____ (richtig: O._____ (Unternehmung)) bzw. der schweizerischen P._____ AG nicht bekannt. Seine Aufträge habe er allesamt von seinem Vorgesetzten der O._____ (Unternehmung) in und aus J._____ (Land) erhalten. Nie habe er einen Auftrag vom Beschuldigten persönlich erhalten oder Kenntnisse

E. 11

davon gehabt, dass er Tätigkeiten für den Beschuldigten ausgeführt hätte oder hätte ausführen sollen. Er wisse, dass sich die Server der O._____ (Unternehmung) in der Schweiz bei der P._____ AG befänden. Bei der M._____ AG handle es sich um eine Schweizer Unternehmung, mit welcher die O._____ (Unternehmung) zusammenarbeite, genauso wie mit der P._____ AG. F._____ gab weiter an, am 19. und 20. Januar 2011 zwecks Instandhaltung des Servers in H._____ (Ortschaft) und I._____ (Ortschaft) gewesen sei. Er bestritt vehement, Kenntnisse über den vorhandenen Datendiebstahl zu haben. Er habe hierzu weder einen Auftrag noch die eigenen Möglichkeiten gehabt. Er sagte weiter aus, dass er nie unbefugt Daten von irgendwelchen Computersystemen heruntergeladen habe. Er selbst habe auch keine Kenntnisse von solchen Tätigkeiten. Falls jemand von ihm verlangt hätte, unbefugt Daten herunterzuladen und er gewusst hätte, dass es illegal sei, hätte er es nie gemacht, sondern den zuständigen Institutionen gemeldet (pag. 05 010 042 ff.). Es trifft zu, dass in Bezug auf die Aussagen von F._____ auffällt, dass er doch sehr darum bemüht war, jeglichen Kontakt zum Beschuldigten abzustreiten. Allerdings hat er selbst wie auch der Beschuldigte nachvollziehbar aufgezeigt, wie es zu der von ihm namens der M._____ AG einverlangten Offerte sowie den E-Mails gekommen war, bei welchen der Beschuldigte jeweils als cc angeführt worden ist (pag. 14 001 054 ff.). Darauf kann verwiesen werden (pag. 05 010 083 ff.; 14 002 100 ff.; Ziff. 9 ff. der oberinstanzlichen Stellungnahme des Beschuldigten). Nicht geklärt ist damit allerdings die etwas seltsam anmutende Äusserung von F._____, wonach er, falls jemand von ihm das Herunterladen der Daten verlangt hätte, und er gewusst hätte, dass es illegal sei, dies nie gemacht hätte. Seine Aussage wirkt,

als habe er sich je nach Ergebnis der weiteren Ermittlungen offen lassen wollen, nachträglich noch vorzubringen, dass er nicht gewusst habe, dass seine Tätigkeit illegal sei. Dazu passt auch seine Aussage, wonach er jedes Mal und vielleicht auch im Januar, als er in der Schweiz gewesen sei, sich an verschiedene Systeme angeknüpft habe, so dass es möglich sei, dass er sich auch an das System angeknüpft habe, das Gegenstand dieses Prozesses sei (pag. 05 010 046). Selbst wenn die Aussagen von F. _____ in Anbetracht dessen nicht als vollumfänglich überzeugend bezeichnet werden können, bleibt es dabei, dass auch er den Beschuldigten nicht belastet hat. Vielmehr hat er selbst klar ausgesagt, dass er seine Aufträge stets von der J. _____ (Land) O. _____ (Unternehmung) erhalten habe. An dieser ist der Beschuldigte nicht beteiligt (vgl. die Aussagen des Beschuldigten vom 26. Januar 2012, wonach er bis Ende Dezember 2009 Unternehmungen in J. _____ (Land) gehabt habe, diese aber per 1. Januar 2010 veräussert habe [pag. 05 002 006]; vgl. ebenso die Aussagen von N. _____ vom 14. März 2012, wonach der Beschuldigte nicht CEO der O. _____ (Unternehmung) in J. _____ (Land) sei [pag. 05 006 015]; vgl. auch die von den Beschwerdeführern zitierte Ziff. 6 der Vereinbarung des Beschuldigten und des Beschwerdeführers 1 vom 29. Mai/26. Juni 2010, aus welcher allerdings hervorgeht, dass die J. _____ (Land) Unternehmungen vormals im Eigentum des Beschuldigten gewesen sind [pag. 04 002 062 im Verfahren W 12 6]). Der Beschuldigte war demnach kein Vorgesetzter von F. _____. Auch aufgrund der Aussagen von F. _____ kann folglich nicht auf eine Beteiligung des Beschuldigten an den

E. 12

strafbaren Handlungen geschlossen werden. Im Übrigen erscheint es nicht abwegig, dass ein Mitarbeiter ohne Anweisung des Beschuldigten unbefugterweise Daten herunterlädt oder sich unrechtmässig Zugang zu einem fremden Server verschafft. Eine erneute Einvernahme von N. _____ sowie die Einvernahme von S. _____ und T. _____, welche gemäss N. _____ den heruntergeladenen Inhalt der E-Mails vom 19. Januar 2011 diskutiert haben sollen, vermag am vorliegenden Beweisergebnis nichts zu ändern. N. _____ wurde bereits parteiöffentlich befragt. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse aus einer weiteren Einvernahme folgen sollten (Art. 139 Abs. 2 StPO). Inwiefern eine Beteiligung des Beschuldigten aufgrund der Einvernahme von S. _____ und T. _____ hergeleitet werden könnte, ist nicht erkennbar. Dass N. _____, S. _____ und T. _____ den heruntergeladenen Inhalt der E-Mails besprochen hätten, lässt nicht auf eine Anstiftung oder anderweitige Beteiligungshandlung des Beschuldigten schliessen. Schliesslich verweisen die Beschwerdeführer in ihrer Replik auf die Aussagen von U. _____, ehemaliger Mitarbeiter der M. _____ AG und heutiger Angestellter der Beschwerdeführerin 2. Dieser gab anlässlich der Einvernahme vom 26. Januar 2012 an, dass er die Logfiles analysiert und festgestellt habe, dass die Downloads über IP-Adressen der Firma AJ. _____ (Unternehmensgruppe), private Adressen von J. _____ (Land), diverse, und die IP-Adresse der M. _____ AG stattgefunden hätten. Die IP-Adressen seien alle entweder in direktem Zusammenhang mit der AJ. _____ (Unternehmensgruppe) oder der M. _____ AG oder über J. _____ (Land). Dort befänden sich beispielsweise Entwicklungszentren der AJ. _____ (Unternehmensgruppe). Er habe auch die Solnet-Nummer der M. _____ AG in den Logfiles gefunden. Das bedeute, dass mit dieser Nummer Downloads durchgeführt worden seien und nicht ein AJ. _____ (Unternehmensgruppe)-Mitarbeiter von J. _____ (Land) aus mit dieser Nummer etwas habe downloaden können. Es müsse in

H. _____ (Ortschaft) stattgefunden haben. Er könne sich nur vorstellen, dass der Beschuldigte auf den Server der Beschwerdeführerin 2 zugegriffen habe. Es sei fast nicht möglich, dass man parallel von J. _____ (Land), von der AJ. _____ (Unternehmensgruppe) und von der M. _____ AG in H. _____ (Ortschaft) aus auf den Server zugreife (pag. 05 003 022 ff.). Zu den Aussagen von U. _____ ist anzumerken, dass gemäss den erfolgten Abklärungen lediglich die Zugriffe ohne Downloads vom Datacenter der P. _____ AG resp. der Q. _____ AG sowie von der M. _____ AG erfolgten. Die Downloads wurden demgegenüber von J. _____ (Land) aus ausgeführt. Diese Unternehmungen konnten in keinen Zusammenhang mit dem Beschuldigten gebracht werden. Die Aussagen von U. _____, wonach die Downloads von der M. _____ AG erfolgten, findet in den Unterlagen, insbesondere den Logfiles, keine Grundlage. U. _____ hat denn auch am Schluss der Einvernahme bestätigt, dass die Angriffe von J. _____ (Land) tatsächlich physisch von J. _____ (Land) ausgeführt worden sein müssen (pag. 05 003 029). Es trifft zu, dass die Zugriffe vom Datacenter der P. _____ AG resp. der Q. _____ AG und der M. _____ AG nur kurze Zeit vor dem jeweiligen Download erfolgten.

E. 13

Dieser Umstand reicht indes nicht aus für einen eine Anklage rechtfertigenden hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen Anstiftung zu den angezeigten Delikten (vgl. die Ausführungen hiervor).

E. 14

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.